

2.2. Die Vorschrift des § 65 Abs. 3 StGB, nach der bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen seine *entwicklungsbedingten Besonderheiten* zu berücksichtigen sind, stellt eine wesentliche Ergänzung der Grundsätze der Strafzumessung dar. Die Berücksichtigung der Besonderheiten eines jugendlichen Straftäters, dessen Entwicklungsprozeß nicht abgeschlossen ist, ermöglicht die richtige Auswahl und wirksame Ausgestaltung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 69 StGB). Schuldmindehde Bedeutung erlangen entwicklungsbedingte Besonderheiten aber erst dann, wenn sie Einfluß auf das schuldhaftes Handeln, also tatbezogene Auswirkungen hatten. Das ist beispielsweise der Fall, wenn

- das Tatgeschehen typisch kindliche Züge erkennen läßt, was mitunter bei Jugendlichen zu finden ist, die erst am Anfang des Jugendalters stehen,
- ein in seiner Persönlichkeit noch wenig gefestigter, leicht beeinflufbarer Jugendlicher einem erheblichen, zur Tat auffordemden Gruppeneinfluf ausgesetzt war,
- die Tatentscheidung durch Selbstwertstörungen oder Pubertätskonflikte maßgeblich beeinfluf wurde,
- es dem Jugendlichen entwicklungsabhängig schwergefallen ist, sich zu beherrschen und bestimmten situativen Einflüssen, z. B. durch provozierendes Verhalten, zu widerstehen.

Schuldmindehde Aspekte aus den entwicklungsbedingten Besonderheiten ergeben sich schließlich vielfach im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, Milieuschädigungen und anderen, einen normalen Entwicklungsverlauf beeinträchtigenen Faktoren, weil es solchen Jugendlichen ebenso wie in den genannten anderen Beispielen schwerfallen kann, mit negativen Einflüssen oder Verführungssituationen fertig zu werden.

Wesentlich für die Strafzumessung ist, daß die Bedeutung und der Stellenwert der sich aus den entwicklungsbesonderen ergebenden schuldmindehden Aspekten stets nur im Zusammenhang und in ihrer wechselseitigen Bedingtheit mit den anderen Schuldtatsachen bestimmt werden darf, damit es nicht zu einer fehlerhaften Bewertung des Schuldgrades kommt.

Wichtig ist dabei, die Entwicklungsbesonderheiten in richtiger Relation zu den Gegebenheiten des konkreten Tatgeschehens und damit zur Tatschwere zu beurteilen. Die Prüfung der entwicklungsbedingten Besonderheiten gemäß §65 StGB erfordert zwar nicht ihre schematische Feststellung in jeder Entscheidung. In den Fällen, in denen sich aber Konsequenzen für die Graduierung der Schuld und damit auch für die Strafzumessung ergeben, sind die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte im Urteil darzulegen und exakt zu begründen.

2.3. Die *Verurteilung auf Bewährung* bildet den Hauptanteil der bei Jugendlichen angewandten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Ihre jugendspezifische Ausgestaltung erfolgt durch die Erteilung von Auflagen zur schulischen oder beruflichen Weiterbildung (§ 72 Abs. 1 StGB). Es sind dabei die realen Leistungsmöglichkeiten der Jugendliche einzuschätzen. Auflagen, die den Jugendlichen über- oder unterfordern, stellen den Erziehungserfolg von vornherein in Frage, weil sie neue Konflikte schaffen. Ist der Jugendliche durch eine fortgesetzte Arbeits- oder Schulbummelei, einhergehend mit einem schlechten Leistungsverhalten, aufgefallen, weil der zu erlernende Beruf trotz Bemühungen mit den eigenen Berufszielen nicht zu vereinbaren ist, sollten Auflagen, die Lehre

oder Berufsausbildung abzuschließen, nicht erteilt werden, weil es dadurch zu erneuten Integrationsschwierigkeiten kommen kann. Die Organe der Jugendhilfe, die Abteilungen Berufsausbildung und Berufsberatung der örtlichen Räte sowie die Betriebe, Schulen und Einrichtungen sind über diese Umstände, soweit sie ihnen nicht schon bekannt sind, zu informieren.

Die Auflage, die Schulbildung abzuschließen, ist in der Regel identisch mit der Verpflichtung zum Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule. Sie kann in Einzelfällen bei leistungsschwachen Schülern ein niedrigeres Klassenziel betreffen. Es ist jedoch nicht zulässig, bei einem straffällig gewordenen Schüler einer Erweiterten Oberschule (EOS) eine Bewährungsverurteilung mit der Auflage zu verbinden, die EOS bis zum Abitur zu beenden. Die Entscheidung, ob ein solcher Schüler für würdig zu befinden ist, weiterhin eine EOS zu besuchen, obliegt allein den Organen der Volksbildung (OG, Urteil vom 7. September 1972 - 3 Zst 29/72 - NJ 1973 S. 89).

Die Möglichkeit, die Bewährungsverurteilung durch die Verpflichtung des Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz auszugestalten, wird mitunter zuwenig genutzt. Die Arbeitsplatzbewährung ist bei Jugendlichen dadurch konkretisiert, daß der Betrieb zugleich angehalten ist, dafür zu sorgen, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung verbunden wird (§ 72 Abs. 2 StGB).

Auch die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit ist geeignet, die Verwirklichung des Zweckes der Verurteilung auf Bewährung besser zu gewährleisten. Diese Maßnahme ist bei Vorliegen der Voraussetzungen stärker anzuwenden.

Bewährt hat sich auch, Bewährungsverurteilungen durch Bestätigung von Einzelbürgschaften (§ 31 Abs. 1 StGB) und den Einsatz von Betreuern (§§ 15 Abs. 2, 20, 21 der 1. DB zur StPO) auszugestalten. Das geschieht aber noch nicht im erforderlichen Umfang und ist daher zu verstärken. Voraussetzung für den Erziehungserfolg ist allerdings, daß die Einzelbürger bzw. Betreuer über den Entwicklungsverlauf und die Persönlichkeit des Jugendlichen informiert sind. Ihnen sind daher entsprechende strafatbegünstigende und persönlichkeitsbezogene Fakten mitzuteilen.

Mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundene Auflagen gegenüber Jugendlichen gem. § 72 Abs. 1 StGB sind ihrem Wesen nach gesellschaftliche Verpflichtungen i. S. des § 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB. Bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen kann der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet werden.

Bei der Beurteilung, ob „hartnäckig undiszipliniertes Verhalten“ (§ 35 Abs. 3 Ziff. 4 StGB) vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß der Entwicklungsprozeß Jugendlicher nicht abgeschlossen ist und von ihnen in der Bewährungszeit nicht immer ein durchgängig diszipliniertes Verhalten gezeigt wird. Ein Widerruf der Bewährungszeit soll deshalb nur erfolgen, wenn ein hartnäckig uneinsichtiges, widersetzliches Verhalten gegeben ist, das ungenügende Besserungsbereitschaft erkennen läßt. Dazu ist das Gesamtverhalten des Jugendlichen in der Bewährungszeit, die Ernsthaftigkeit seines Bemühens, vorhandene Mängel im Leistungs- und Sozialverhalten zu überwinden, sowie die Qualität der Erfüllung ihm erteilter Auflagen einzuschätzen. Insbesondere sind dabei die an die Selbsterziehung eines jugendlichen Straftäters zu stellenden Anforderungen zu berücksichtigen.

2.4. Die *Auferlegung besonderer Pflichten* durch das